

Motion M 11/13

Anhebung der Steuereintrittsschwelle und damit Beseitigung von verwaltungs-ökonomischem Leerlauf

Am 27. November 2013 haben die Kantonsräte Patrick Notter, Peter Steinegger und Kantonsrätin Birgitta Michel Thenen folgende Motion eingereicht:

„Die Interpellationsantwort 4/13 (RRB Nr. 768/2013) zeigte unter anderem auf, dass von jenen Steuerpflichtigen, welche weniger als Fr. 10 000.-- steuerbares Einkommen haben (dies sind rund 7000 Steuerpflichtige bzw. 8.3% aller Steuerpflichtigen) einen Steuerertrag von 1.05 Mio. Franken abliefern. Dies entspricht einem Anteil von lediglich 0.5% des kantonalen Gesamtsteuerertrages!

Geht man davon aus, dass für die Bearbeitung jeder Steuererklärung bis zur Zahlungskontrolle, unabhängig vom Steuerertrag etwa gleich viel Zeit und Material (für Papier, Porto, Infrastruktur) aufgewendet werden muss, dann ergibt sich folgende Feststellung:

Die Steuerverwaltung bindet rund 10% ihrer Kapazität für das Eintreiben dieses geringen Steuerertrags bei Steuerpflichtigen mit Kleinsteinkommen. Das Verhältnis ist also: 10% Einsatz ergibt einen Ertrag von 0.5%. Stellt ein solcher Steuerpflichtiger berechtigterweise noch ein Steuererlassgesuch, so wird der Aufwand noch viel höher und zeigt die Widersinnigkeit dieser Systematik noch klarer auf. Mit Bestimmtheit kann mit diesem Ertrag aus der Besteuerung dieser Tiefsteinkommen der Verwaltungsaufwand nicht gedeckt werden. Dieser verwaltungsökonomische Leerlauf muss hinterfragt werden.

Zudem ist bekannt, dass im letzten Jahr 3707 Personen im Kanton Schwyz Ergänzungsleistungen bezogen haben. Mit hohem Personalaufwand und Administration wird bei diesen Personen Geld vom einen kantonalen Kässeli ins andere verschoben. Jährlich müssen diese Personen bei der Ausgleichskasse und bei der Steuerverwaltung ihre Einkommensverhältnisse detailliert offen legen. Beide Amtsstellen prüfen diese Angaben auf die Richtigkeit. Haben diese Bezüger von Ergänzungsleistungen weniger als das Existenzminimum zum Leben, so haben sie die Möglichkeit ein Steuererlassgesuch zu stellen. Auch diese Amtsstelle prüft nun wieder die genauen Einkommensverhältnisse. Andere Kantone haben Steuergesetze, welche Personen mit so tiefen Einkommen von der Einkommenssteuer befreien. Somit entfällt für deren Verwaltung die vertiefte Kontrolle der Steuererklärung und es sind für solche Fälle auch keine Erlassgesuche zu bearbeiten.

Schwyz ist Steuerhölle für Tiefsteinkommen

Bei den ledigen Personen beginnt die Steuerpflicht in der Gemeinde Schwyz bereits bei einem Bruttoarbeitseinkommen von Fr. 4681.--. Das ist in der Schweiz ein Negativrekord. Betroffen sind von dieser tiefen Eintrittsschwelle vor allem Lehrlinge und Personen mit Kleinsteinkommen. In Hochsteuernkantonen wie Basel oder Waadt liegt die steuerpflichtige Einkommensschwelle bei Fr. 27 000.--. In den Orten Zug, Luzern und Stans kann dieses Bruttoarbeitseinkommen rund 2.6 Mal höher sein als in Schwyz. In Altdorf sogar 4 Mal höher. Auch bei den Verheirateten mit Kindern und bei Rentnern schneidet der Kanton Schwyz bei diesem Vergleich mit anderen Kantonen sehr schlecht ab.

Wohl steht in der Verfassung, dass jeder nach seinen Möglichkeiten seinen Beitrag zur Finanzierung des Staatshaushaltes leisten soll. Allerdings müssen dabei auch die indirekten Steuern wie Mehrwertsteuer, Zölle, Kehricht und Wassergebühren berücksichtigt werden. Diesem Grundsatz wird durch die Bezahlung der indirekten Steuern bereits Rechnung getragen.

Fazit:

Die Steuerverwaltung soll von der Bearbeitung von Steuerpflichtigen mit Kleinstehenden und unrentablen Steuerrechnungen befreit werden. Die beschränkten Mittel der Verwaltung sollen wirkungsvoller eingesetzt werden können. Damit soll dem Volkswillen von weniger Bürokratie nachgelebt werden. Konkret sollen EL-Bezüger steuerlich befreit werden und die Steuereintrittsschwelle für Alleinstehende, Rentner und Verheiratete mit Kindern angehoben werden. Kein Schwyzer mit Tiefsteinkommen soll schlechter gestellt sein, als beispielsweise die Steuerpflichtigen im NFA Nehmerkanton Luzern.

Wir fordern den Regierungsrat auf, im Hinblick auf die bevorstehende Teilrevision des Steuergesetzes dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage vorzulegen.“
